

FLUR - REGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE

MATZENDORF

Inhalte:

- I. Rechtliche Abstützung
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Organisation und Aufsicht
- IV. Weganlagen und Vermarkung
- V. Entwässerung
- VI. Bestimmungen über die Haftpflicht
- VII. Erstellen von neuen Fluranlagen
- VIII. Zusätzliche Bestimmungen
- IX. Vollstreckung und Bestrafung
- X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Rechtliche Abstützung

Dieses Reglement stützt sich auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 03. Dezember 1978 und die Kant. Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Umfang

§ 1.1

Dieses Flurreglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der primär landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Matzendorf:

- Wege und Bauwerke
- Vermarkung
- Entwässerungsanlagen

2. Allgemeine Bewirtschaftungs- und Sorgfaltspflichten

2.1 *Bewirtschaftung*

§2.1.

Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden muss sach- und fachgerecht bewirtschaftet werden.

2.2 *Benützung*

§2.2

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.

2.3 *Orientierung*

§2.3

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

2.4 *Ersatzvornahme*

§ 2.4

Kommen die Pflichtigen den in den § 2.1 - § 2.3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft auf Kosten der Säumigen die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen

III. Organisation und Aufsicht

1. Gemeinderat

§ 3.1

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die in § 1.1 genannten Fluranlagen.

Dem Gemeinderat sind unterstellt:

- Werkkommission
- Wasser- und Kanalisationskommission
- Gemeindeforbeiter
- Brunnenmeister
- Gemeindeverwaltung

2. Kommissionen

§ 4.1

Die Werkkommission behandelt alle das Flurwegnetz betreffenden Geschäfte.

§ 4.2

Die Wasser- und Kanalisationskommission behandelt alle die Entwässerung betreffenden Geschäfte.

§ 4.3

Die Werk- bzw. Wasserkommission erteilt Aufträge gemäss Pflichtenheft. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

§ 4.4

Bei grösseren Unterhaltsarbeiten haben sie das Kantonale Meliorationsamt zu orientieren.

§ 4.5

Der Gemeindewerkmeister kontrolliert regelmässig alle Anlagen und erstattet der entsprechenden Kommission Bericht.

3. Gemeindeverwaltung

5.1

Finanzielle Angelegenheiten wie Erhebung von Gebühren und Beiträgen usw. werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

4. Zutrittsrecht

§ 6.1

Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.

IV. Weganlagen und Vermarkung

1. Obliegenheiten der Gemeinde

1.1 Unterhalt und Neuanlagen

§ 7.1

Der ordentliche Unterhalt sowie alle Erneuerungen und Neuanlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss § 26.1 und § 27.1 dieses Reglements erheben.

1.2 Kontrolle der Wege

§ 7.2

Der Gemeinendarbeiter kontrolliert regelmässig die Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht.

1.3. Schneeräumung von Bewirtschaftswegen

§ 7.3

Grundsätzlich werden Flurstrassen nicht geräumt.

§ 7.4

Zum Schutze des Strassenkoffers von Frost sind Schwarträumung und Salzen zu unterlassen. Ausnahmefälle werden vom Gemeinderat geregelt.

2. Obliegenheiten der Bewirtschafter

2.1 Schutz und Sauberhaltung

§ 8.1

Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benutzt werden.

Entlang der Wege ist ein Anthaupt zu pflügen.

§ 8.2

Wege, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind innert Tagesfrist durch den Verursacher zu reinigen.

§ 8.3

Säumigen, die diesen Pflichten nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, werden die aufgetretenen Kosten für die Reinigung durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

2.2 Schutz der Wegbankette

§ 9.1

Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

§ 9.2

Bewirtschaftern, welche Straßenbeläge oder Wegbankette infolge Zu widerhandlung der § 8.1 und § 9.1 beschädigen, werden die Reparaturkosten durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 9.3.

Reparaturen an asphaltierten Straßen dürfen nur durch eine Straßenbaufirma ausgeführt werden. Bei Grabarbeiten ist vorgängig eine Bewilligung bei der Werkkommission einzuholen. Für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und eine einwandfreie Wiederinstandstellung ist der Verursacher verantwortlich.

2.3 Grenzzeichen

§ 10.1

Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.

2.4 Äste, Sträucher, Stoppelfelder, Wiesen und Borte

§ 11.1

Äste von Sträuchern, Bäumen und Lebhägen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hineinragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.

Dabei ist § 20.1 bis § 20.3 der Verordnung über die Natur- und Heimatschutz zu berücksichtigen:

"§ 20.1 Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Das sachgemäße Zurückschneiden ist gestattet

§ 20.2 Das Baudepartment kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Dabei ist in der Regel Ersatz zu schaffen.

§ 20.3 Das Abbrennen von Stoppelfeldern, Wiesen und Borden ist untersagt."

Kontakt- und Beratungsstelle für eine sachgemäße Zurückschneiden ist das Amt für Raumplanung, Abtl. Naturschutz.

2.5 Zäune

§ 12.1

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (Kant. Bauverordnung § 49).

Stacheldrahtzäune entlang dem Fahrbahnrand sind untersagt (§262 EG z. ZGB).

§ 12.2

Weidzäune entlang von öffentlichen Gewässern dürfen die Vermarktslinie (Bachböschung) nicht überschreiten.

Beim Erstellen von Bauten gelten die gesetzlichen vorgeschriebenen Uferbestände.

"§ 32.1 der Natur und Heimatschutzverordnung: Innerhalb der Bauzone besteht für Bauten und bauliche Anlagen entlang von Bächen in einer Breite von 4 m und von Flüssen und Seen in einer Breite von 10 m ein Bauverbot.

§ 32.2: Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 m bei Bächen und 30 m bei Flüssen und Seen."

2.6 Gesteigerter Gemeingebräuch

§ 13.1

Für aussergewöhnliche Inanspruchung der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Baumaterialien usf., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung, insbesondere bei aufgeweichtem Terrain, fordern.

§ 13.2

Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der Flurwege und ihrer Bestandteile ist untersagt. Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme von Weggebieten bedürfen der Bewilligung des Gemeindepräsidiums, welches berechtigt ist, hierfür eine Gebühr zu verlangen.

Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme der Gemeinde oder Dritten erwächst.

2.7 Wasserabfluss

§ 14.1

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offen und sauber zu halten.

V. Entwässerung

1. Obliegenheiten der Gemeinde

1.1 Kontrolle

§15.1

Die Wasser- und Kanalisationsskommission hat die Entwässerungsanlage periodisch zu kontrollieren.

1.2 Unterhalt

§ 16.1

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.

1.3 Neue Anlagen

§ 17.1

Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss § 26.1 und § 27.1 erheben.

2. Obliegenheiten der Bewirtschafter

2.1. Meldepflicht

§ 18.1

Der Bewirtschafter hat jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in seinen Grundstücken der Wasser- und Kanalisationsskommission zu melden.

2.2 Schächte

§ 19.1

Schäfte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

2.3 Saugerleitungen

§ 20.1

Der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer hat Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und soweit notwendig zu ergänzen und zu erneuern.

§ 20.2

Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der Wasser- und Kanalisationsskommission eine Bewilligung einzuholen.

§ 20.3

Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Wasser- und Kanalisationsskommission zu kontrollieren und einzumessen.

2.4 Bäume und Sträucher

§ 21.1

Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

1. Haftung der Gemeinde

§ 22.1

Für Schäden, die infolge mangelhaften Bauens, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

§ 22.2

Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

2.. Haftung des Verursachers

§ 23.1

Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.

§ 23.2

Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Gewässerschutzes.

VII. Erstellen von neuen Fluranlagen

1. Neuanlagen

1.1 Begriff

§ 24.1

Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.

§ 24.2

Unter Wegbau fallen der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.

1.2 Verfahren

§ 25.1

Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

§ 25.2

Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kant. Amtes für Wasserwirtschaft.

2. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

2.1 Beiträge innerhalb der Bauzone

§ 26.1

Für den Leitungs- und Wegbau innerhalb der Bauzone werden Beiträge grundsätzlich im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.

2.2 Beiträge ausserhalb der Bauzone

§ 27.1

Für den Leitungs- und Wegbau ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde folgende Beiträge:

Flurwege	- Bewirtschaftungswege - Hauptwege	50% 40%
Entwässerung	- Haupt- und Sammel-leitungen mit zugehö- rigen Schächten	20 - 50%, Ansatz je nach Vorteil

Diese Beiträge verstehen sich nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

VIII. Zusätzliche Bestimmungen

§ 29.1

Es ist untersagt Wasser, Jauche und Klärschlamm auf die Strassen zu leiten.

§ 29.2

Werden Viehherden auf die Weide gebracht, so ist darauf zu achten, dass Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Gewässern und Wegen nicht beschädigt oder abgefressen werden.

Bäume und Sträucher, dh. Waldränder, Feldgehölze und Ufergehölze müssen beim Weidgang mit einem Mindestabstand von 1 Meter ausgezäunt werden.

Im übrigen sind die Strassen und Wege in sauberem Zustand zu halten. Landwirte sind verpflichtet vom Kuhmist verschmutzte Strasse zu reinigen.

IV. Vollstreckung und Bestrafung

1.1 Vollstreckung

§ 31.1

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

1.2 Einstellung der Bauarbeiten

§ 32.1

Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so muss die Werkkommission bzw. Wasser- und Kanalisationsskommission die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.

1.3 Bestrafung

§ 33.1

Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Kant. Planungs- und Baugesetz.

§ 33.2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1.1 Rechtsschutz

§ 34.1

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Werk- oder Wasser- und Kanalisationsskommission der Gemeinderat.

§ 34.2

Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Volkswirtschaftsdepartement in baurechtlichen Belangen beim Baudepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

§ 34.3

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schatzungskommission geführt werden.

1.2 Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 35.1

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

1.3 Inkrafttreten

§ 36.1

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft.

1.4 Genehmigungen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Matzendorf
beschlossen am 06. November 1995.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

A. Mouttet

K. Nussbaumer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 162
vom 23.01.1996

Solothurn, den 29.01.1996

Der Staatsschreiber: